

1. Einleitung: ›Das Online-Umfeld‹ als ›Safe Space?‹

Die Europäische Union (EU) hat 2021 eine digitale Dekade ausgerufen, in dessen Zentrum »eine auf den Menschen ausgerichtete, nachhaltige Vision für die digitale Gesellschaft« (Europäische Kommission, 2023) steht, die bis 2030 verwirklicht werden soll. Mit mehr als 15 Gesetzgebungsverfahren sollen insbesondere »die digitale Souveränität der Union gesichert und Wettbewerbsstandards gesetzt werden« (Ruscheimer, 2023, S. 337; vgl. Turillazzi et al., 2023, S. 84). Aus diesen Gesetzgebungsverfahren sticht der Digital Services Act¹ (DSA, 2022) hervor, der diskursiv als »Digitales Grundgesetz« (Cole & Etteldorf, 2022, S. 7; vgl. Verfassungsblog, 2022) adressiert wird. Der Bezug zum Begriff ›Grundgesetz‹ ist dahingehend erklärungsbedürftig, als dass Grundgesetze Bürger*innen Schutz- und Abwehrrechte gegen den Staat verleihen sowie die staatliche Macht einschränken (vgl. Gregorio, 2021, S. 42). Der DSA hingegen regelt nicht nur die Beziehung zwischen Bürger*innen und Staat – das Kerngebiet des öffentlichen Rechts und Grundgesetzen –, sondern verhandelt »the responsibilities of users, platforms and public authorities« (Europäische Kommission, o.J.a). Problematisiert wird dabei, dass internetbasierte Plattformen als private Akteur*innen »quasi-public functions in the transnational context« (Gregorio, 2021, S. 42) übernehmen, wobei insbesondere

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). In dieser Arbeit abgekürzt nach dem englischen Titel ›Digital Services Act‹: DSA.

die Rolle Sozialer Medien mit Blick auf die Ausübung der Meinungsfreiheit hervorgehoben wird.

Soziale Medien wie Facebook, X, TikTok & Co. sind längst zu »wesentlichen Kommunikationsinfrastrukturen für die digitale Öffentlichkeit« (Busch, 2021, S. 9) geworden, zu kommerzialisierten Teilöffentlichkeiten, in denen ein Austausch von Daten, Informationen, Meinungen sowie Waren stattfindet. Dieser Austausch wird von den Plattformen entlang ihrer ökonomischen Interessen mittels automatisierter, algorithmischer Entscheidungs- und Empfehlungssysteme sowie menschlicher Arbeitskräfte, die oftmals im globalen Süden unter prekären Bedingungen arbeiten, moderiert (vgl. Ahmad & Krzywdzinski, 2022). Dabei stehen sich Plattform und User*in nicht gegenüber: Vielmehr zeichnen sich Plattformen durch eine »Beziehungsgestaltung [aus, J.F.], bei der der Kunde [sic!] (user) Teil des Produkts (news feed) wird und sich umfassend an der Koproduktion von Inhalten und damit an der Gestaltung des Hauptprodukts [...] beteiligt« (Vesting & Campos, 2022, S. 16). Dabei kann problematisiert werden, dass Soziale Medien durch ihre Inhaltsmoderationspraktiken die Freiheiten und Rechte der Nutzenden mittels eigens aufgestellter Regelwerke – den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – gegeneinander abwägen (vgl. Gregorio & Pollicino, 2021). So definieren sie »the boundaries of online speech on a global scale« (ebd.) und übernehmen Aufgaben mit Blick auf die Grundrechtsausübung, wie etwa den Schutz der Meinungsfreiheit. Es sind ebenjene Aufgaben, die in Demokratien *eigentlich* staatlichen Strukturen zugeschrieben und damit innerhalb von demokratischen Regelwerken ausgeübt werden (vgl. Ruschemeier, 2021).

Diese medientechnologische Verschiebung der Kommunikationswege hat sowohl auf öffentliche Debatten als auch Prozesse der Meinungsbildung einen enormen Einfluss (vgl. Busch, 2021). Mit dem DSA sollen zum ersten Mal eben jene Auswirkungen besonders großer

Plattformen (Very Large Online Platforms – VLOPs) mit mehr als 45 Millionen Nutzer*innen auf systemische Risiken erfasst werden, die durch die Verbreitung von Inhalten über die VLOPs entstehen (vgl. Ruschemeier, 2024, S. 228). Als systemische Risiken werden im DSA etwa die Beeinflussung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die Verbreitung von Miss-, Desinformationen und illegalen Inhalten sowie Wahlbeeinflussung und geschlechtsspezifische Gewalt adressiert (vgl. Busch, 2021, S. 19; G’sell, 2023, S. 100f.). Grundlegend postuliert der DSA dabei folgende Zielsetzung:

»Ziel dieser Verordnung ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem Innovationen gefördert und die in der Charta verankerten Grundrechte [...] wirksam geschützt werden, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste zu leisten« (Art. 1 I DSA).

Um den Binnenmarkt für Vermittlungsdienste, und damit für Soziale Medien zu fördern, zielt der DSA darauf, ›das Online-Umfeld‹ sicherer, vorhersehbarer und vertrauenswürdiger zu gestalten. Gerade der ›Sicherung‹ des ›Online-Umfelds‹ kommt dabei eine zentrale diskursive Stellung zu. So sagt die Präsidentin der Europäischen Kommission² Ursula von der Leyen: »It (the DSA, J.F.) will ensure that the online environment remains a safe space, safeguarding freedom of expression and opportunities for digital businesses« (Europäische Kommission, 2022). Hier sticht der Begriff ›safe space‹ hervor, ein Konzept, das aus feministischen Aktivismen hervorgegangen ist und insbesondere dort sowie in pädagogischen Kontexten intensiv diskutiert wird (vgl. Clark-Parsons, 2018; The Roestone Collective, 2014). Das nicht zuletzt deshalb, da die Datenlage beständig darauf hinweist, dass gerade

2 Folgend: die Kommission.

FLINTA Personen³ kontinuierlicher Hassrede in digitalen Räumen ausgesetzt sind (vgl. Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz, 2024). Hierbei handelt es sich mitnichten um ein Phänomen, welches mit den Sozialen Medien in die Welt gekommen ist. Vielmehr sind es eben jene Personen, die etwa als queer, be_hindert⁴ oder rassifiziert gelesen werden, die sowohl auf Plattformen Sozialer Medien als auch auf der Straße überproportional von gewaltvollen Adressierungen betroffen sind (vgl. Fischer et al., 2024).

Die Problematisierung dieses Umstands gewinnt seit der Wiederwahl Donald Trumps im November 2024 an Dringlichkeit. Denn die meistgenutzten Plattformen Sozialer Medien wie Facebook und X sind US-amerikanische Unternehmen, deren Inhaber sich Trump angenähert und beispielsweise eine Anpassung ihrer Inhaltsmoderationspraktiken vorgenommen haben (vgl. Fischer, 2025, i.E.). In der Umsetzung bedeutet dies einen (noch) weniger sanktionierten Anstieg an rassistischen, transphoben, homophoben und/oder sexistischen Äußerungen auf eben jenen Plattformen: So werden etwa Inhalte, in denen Homosexualität als ›nicht normal‹ bezeichnet wird, nicht länger auf Facebook gelöscht (vgl. da Silva & Waltle, 2025).

Für wen oder was soll nun also ein ›sicherer‹ Raum durch den DSA entstehen? Mit dem poststrukturalistischen Ansatz nach der feministischen Politikwissenschaftlerin Carol Bacchi sowie der Sozialwissenschaftlerin Susan Goodwin (2016) werden daran anknüpfend in dieser Arbeit folgende Fragen gestellt: *Wie wird ›Un/Sicherheit‹ im DSA problematisiert und wer oder was wird diskursiv durch die Policy-Praktiken als (nicht) schützenswert hervorgebracht?*

3 FLINTA steht für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Personen.

4 Der Unterstrich referiert sowohl auf den Slogan von Behindertenrechtsaktivist*innen, dass Menschen nicht behindert sind, sondern behindert werden als auch auf die strukturellen Bedingungen, die Menschen in ihrem alltäglichen Leben einschränken (vgl. Payk, 2019).

Policies werden in dieser Arbeit als produktive Praktiken konzeptualisiert – in dem Sinne, als dass sie nicht auf ›Probleme‹ reagieren, sondern diese vielmehr überhaupt erst hervorbringen. Denn was politisiert (vgl. Deuber-Mankowsky, 2011, S. 111) und problematisiert wird, ist keineswegs ›vorab‹ festgelegt oder eindeutig: Vielmehr werden Problematisierungen durch machtvolle, diskursive Policy-Praktiken produziert und zeitigen diskursive, subjektivierende und gelebte Effekte (vgl. Bacchi, 2009; Bacchi & Goodwin, 2016). Die Effekte können dabei intersektional miteinander verschränkte, diskriminierende Wirkungen entfalten, wie etwa vergeschlechtlichen, rassifizieren oder klassifizieren (vgl. Bacchi, 2016). Basierend auf den Arbeiten des Philosophen Michel Foucaults entwickelt Bacchi (vgl. 1999, 2009) den ›What’s the Problem Represented to be?‑Ansatz‹ (WPR-Ansatz), der metho(do)logisch in eine poststrukturalistische Policy-Analyse (PPA) (vgl. Bacchi & Goodwin, 2016) eingebettet ist. Dieser fokussiert eben jene Problematisierungen durch Policies und deren (implizite) Annahmen und Effekte.

1.1 Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit wendet die PPA nach Bacchi und Goodwin (2016) auf den DSA an. Daher orientiert sich der Aufbau der Arbeit an den theoretisch-methodischen Überlegungen, die diesem Analyseansatz zugrunde liegen. Damit einher geht eine der grundlegenden Annahmen innerhalb feministischer Methoden- und Wissenschaftskritiken, dass »Epistemologie, Theorie und Methode untrennbar miteinander verwoben sind« (Norkus & Baur, 2017, S. 2). Diese Arbeit stützt sich dabei maßgeblich auf feministische Theoriearbeit.

Nach dem ersten Kapitel *Einleitung: ›Das Online-Umfeld‹ als ›safe space?‹* folgt das zweite Kapitel *Theorie: Poststrukturalistische Perspektiven*, in dem das bereits angeklungene Verständnis von

Policies als produktive Praktiken im Anschluss an die PPA nach Bacchi (1999, 2009) und Bacchi und Goodwin (2016) dezidiert ausgeführt wird. In der Auseinandersetzung mit den Werken Foucaults werden Policy-Praktiken dabei als herrschaftsförmige Reg(ul)ierungsinstrumente adressiert, in denen »Wissen-Macht-Komplexe« (Eickelmann, 2025a, S. 157) zusammenlaufen und welche diskursive, subjektivierende sowie gelebte Effekte zeitigen. Da diese theoretische Perspektivierung die Analyse von Regierungstechnologien und die ihnen zugrundeliegenden Rationalitäten fokussiert, ist es nicht weiter von Bedeutung, dass der DSA eine europäische Verordnung und kein nationalstaatliches Gesetz ist. Im Anschluss an die Philosophin Katrin Meyer sowie der Politikwissenschaftlerin, Philosophin und Queer Studies-Forschenden Isabell Lorey, deren Arbeiten in Anlehnung an die philosophischen Arbeiten von Judith Butler zu verstehen sind, werden Policy-Praktiken in ein Spannungsverhältnis von Sicherheitsphantasmen und realen Gefährdungen bzw. Verletzbarkeiten eingeordnet. Hierbei ist die Annahme, dass Policy-Praktiken sowohl Gefährdungen als auch Verletzbarkeiten durch ihre spezifischen Problematisierungen (etwa von Unsicherheit) produzieren.

Im dritten Kapitel *Methode: What's the Problem represented to be?* wird der im Anschluss an die Philosophin Isabelle Stengers als Denkwerkzeug (vgl. Stengers, 2005) begriffene ›What's the Problem represented to be-Ansatz‹ (WPR-Ansatz) von Bacchi (1999, 2009) und Bacchi und Goodwin (2016) erläutert, welcher sechs Fragen und einen Reflexionsmodus umfasst.

Danach folgt das vierte Kapitel *Analyse: Problematisierung*en im Digital Services Act*. Wird zunächst die Problematisierung eines ›unsicheren Online-Umfelds‹ durch die Policy-Praktiken des DSA herausgearbeitet (Frage eins), folgt eine nähere Analyse der der Problematisierung zugrunde liegenden Rationalitäten (Frage zwei). Wie diese Problematisierung aus einer genealogischen Perspektive intel-